

Informationen zum Geburtsnamen von neugeborenen Kindern

Grundsätzlich unterliegt der Name des Kindes dem Recht des Staats, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat – in der Regel ist das das deutsche Recht. Wenn ein oder beide Elternteile eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, kann auch eines dieser Rechte für die Namensführung des Kindes gewählt werden.

Das deutsche Namensrecht sieht folgendes vor:

Eltern sind verheiratet und haben einen Ehenamen

- das Kind erhält den Ehenamen der Eltern

Mutter, nicht verheiratet, hat das alleinige Sorgerecht

- das Kind erhält den Familiennamen der Mutter;
 - > hat die Mutter einen Doppelnamen, kann auch nur ein Teil davon gewählt werden

es liegt zusätzlich eine Vaterschaftsanerkennung vor

das Kind kann durch eine (beim Standesamt abgegebene) Namenserteilung

- einen Doppelnamen erhalten, der sich aus dem Familiennamen der Mutter und dem des Vaters zusammensetzt. Der Name darf aus höchstens zwei Bestandteilen bestehen
 - > die Reihenfolge bestimmen die Eltern und er kann mit oder ohne Bindestrich gebildet werden.

oder

- den Familiennamen des Vaters erhalten
 - > ist dies ein Doppelname, kann auch nur ein Teil davon gewählt werden

Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht: Entweder durch Eheschließung, führen aber keinen Ehenamen, oder durch gemeinsame Sorgeerklärung

- das Kind kann den Familiennamen der Mutter bzw. des Vaters erhalten.
 - > hat die Mutter oder der Vater einen Doppelnamen, kann auch nur ein Teil davon gewählt werden

oder

- das Kind kann einen Doppelnamen erhalten, der sich aus dem Familiennamen der Mutter und dem des Vaters zusammensetzt. Der Name darf aus höchstens zwei Bestandteilen bestehen
 - > die Reihenfolge bestimmen die Eltern und er kann mit oder ohne Bindestrich gebildet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Erklärung zur Namensführung für das neugeborene Kind innerhalb eines Monats (auf den Tag genau ab Geburt) beim Geburtsstandesamt vorliegen muss, da sonst das Kind automatisch einen Doppelnamen erhält, der sich aus den Familiennamen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge zusammensetzt. Der von den Eltern bestimmte Geburtsname für das erste gemeinsame Kind gilt in der Regel auch für die weiteren gemeinsamen Kinder.

Weitere Informationen (insbesondere zum ausländischen Namensrecht oder wenn nachträglich ein gemeinsames Sorgerecht vorliegt) erhalten Sie gerne beim Standesamt, Telefon: 07071 204-2672 oder 204-1430 / 204-1736 oder per E-Mail: neugeborene@tuebingen.de.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/namensrecht/namensrecht_node.html).